

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01355 vom 31. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01355)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01355 du 31 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01355 del 31 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

1.1????? Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben gemäss Art. 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Dabei sind praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

- Ankleiden, Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen;
- Körperpflege;
- Verrichtung der Notdurft;
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 127 V 97 E. 3c, 125 V 297 E. 4a).

???????? Ausserdem gilt nach Art. 42 Abs. 3 IVG auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Gemäss Art. 42 Abs. 2 IVG ist zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit zu unterscheiden.

### E. 1.2

1.2.1?? Nach Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; in der ab dem 1. Januar 2004 gültigen Fassung) gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

1.2.2?? Als mittelschwer gilt die Hilflosigkeit gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln:

- a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;
- b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen

Überwachung bedarf; oder

c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

???????? Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2).

1.2.3?? Schliesslich gilt die Hilflosigkeit nach Art. 37 Abs. 3 IVV als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln:

a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf;

c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf;

d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder

e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

1.2.4?? Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung (Art. 42 Abs. 3 IVG) liegt nach Art. 38 Abs. 1 IVV dann vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit:

a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann;

b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder

c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

???????? Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss nach Art. 38 Abs. 2 IVV für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen.

## E. 2

2.1???? Aufgrund des Berichts von Dr. D.\_\_\_\_ vom 21. April 2011 steht fest, dass als Folge des Hirninfarktes vom Juli 2009 ein schweres sensomotorisches Hemisyndrom links verblieben ist und zudem im März 2011 symptomatische Epilepsien aufgetreten sind (Urk. 10/53 S. 3). Einer der Hauptbefunde ist gemäss dem Bericht des Spitals B.\_\_\_\_ vom 20. März 2010 eine armbetonte spastische Hemiparese links, bei der das linke Bein willkürlich gut bewegt werden kann, wogegen der linke Arm in Flexionsstellung weitestgehend fixiert ist und die Finger zwar willkürlich zu einem Faustschluss kontrahiert werden können, eine Entspannung jedoch nur passiv möglich ist (Urk. 10/25 S. 2 und S. 6). Des Weiteren leidet der Beschwerdeführer an Einschränkungen in den kognitiven Funktionen, die im Austrittsbericht der Klinik C.\_\_\_\_ vom 11. Dezember 2009 als mittelschwer und im Bericht des Spitals B.\_\_\_\_ als mässig bezeichnet worden waren (Urk. 10/23 S. 4 und S. 6, Urk. 10/25 S. 5) und die von der Klinik C.\_\_\_\_ vor allem in der Aufmerksamkeit, der visuell-räumlichen

Merkspanne, den Exekutivfunktionen, den arithmetischen Funktionen und den visuo-konstruktiven Leistungen beobachtet worden waren (Urk. 10/23 S. 6).

2.2???? Wie dem Abkl?rungsbericht vom 18. Oktober 2011 (Urk. 10/72) zu entnehmen ist, begr?ndete die Beschwerdegegnerin die Hilflosigkeit leichten Grades, die ihrer Verf?gung vom 24. November beziehungsweise vom 21. Dezember 2011 zugrunde liegt, mit der Hilfsbed?rftigkeit des Beschwerdef?hrers in den beiden Lebensverrichtungen ?K?rperpflege? und ?Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte?. Umgekehrt verneinte sie damit die Hilfsbed?rftigkeit in den ?brigen Lebensverrichtungen, die Erfordernisse einer dauernden pers?nlichen ?berwachung und einer st?ndigen Pflege sowie den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung.

???????? Die Hilfsbed?rftigkeit in den beiden von der Beschwerdegegnerin anerkannten Bereichen ist durch den Abkl?rungsbericht vom 18. Oktober 2011 belegt, und es besteht kein Anlass zu Zweifeln daran. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdef?hrer somit f?r die Zeit nach Ablauf der einj?hrigen Wartezeit nach dem Ereignis vom 19. Juli 2009 (Art. 28 Abs. 1 IVG sinngem?ss; vgl. BGE 137 V 351) f?r die Zeit ab dem 1. Juli 2010 zu Recht wenigstens eine Entsch?digung f?r eine leichte Hilflosigkeit gest?tzt auf Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV zugesprochen. Zu pr?fen ist, ob er ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Entsch?digung f?r eine Hilflosigkeit h?heren Grades hat.

2.3???? Was die Verrichtung ?Aufstehen/Absitzen/Abliegen? betrifft, so ist im Abkl?rungsbericht festgehalten, der Beschwerdef?hrer sei funktionell selbst?ndig und er m?sse sich zwar beim Aufstehen vom Bett teilweise am Nachttisch festhalten, verm?ge jedoch s?mtliche Transfers selbst?ndig, wenn auch verlangsamt durchzuf?hren (Urk. 10/72 S. 3). In ?bereinstimmung damit hatte der Beschwerdef?hrer am 27. Januar 2011 bereits im Anmeldeformular angegeben, er sei in diesem Bereich nur bis Juni 2010 - also w?hrend einer k?rzeren als der erforderlichen einj?hrigen Dauer - auf Hilfe angewiesen gewesen (Urk. 10/49 S. 4). Dr. D.\_\_\_\_ sodann hatte im Beiblatt, das er im April 2011 ausgef?hrt hatte, zwar keine genaue zeitliche Begrenzung des Hilfebedarfs beim ?Aufstehen/Absitzen/Abliegen? vorgenommen; aus seinem Vermerk ?teilweise? (vgl. Urk. 10/53 S. 4) ist jedoch ebenfalls zu schliessen, dass hier kein Hilfebedarf besteht, der das erforderliche Ausmass - regelm?ssig und erheblich - erreicht. Dementsprechend erw?hnte Dr. D.\_\_\_\_ in seinem sp?teren Schreiben vom 25. Oktober 2011 (Urk. 10/75) keine Hilfsbed?rftigkeit mehr in diesem Bereich.

???????? Damit f?hrt eine Hilflosenentsch?digung aufgrund einer Hilflosigkeit schweren Grades von vornherein ausser Betracht, da daf?r gest?tzt auf Art. 37 Abs. 1 IVV eine Hilfsbed?rftigkeit in allen sechs relevanten allt?glichen Lebensverrichtungen erforderlich ist.

## **E. 2.4**

2.4.1?? Zu pr?fen ist hingegen, ob der Beschwerdef?hrer antragsgem?ss Anspruch auf eine Hilflosenentsch?digung wegen mittlerer Hilflosigkeit hat.

2.4.2?? Im Abkl?rungsbericht wurde zur Verrichtung ?Essen? ausgef?hrt, der Beschwerdef?hrer verm?ge zwar die Gabel oder ein Glas zum Mund zu f?hren, k?nne jedoch wegen der L?hmung des linken Armes nicht mit Gabel und Messer hantieren und somit keine gr?sseren und h?rteren Speisen selbst?ndig zerkleinern (Urk. 10/72 S. 3). Dieser Sachverhalt ist nicht strittig. Nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin vermag er indessen keine Hilfsbed?rftigkeit im betreffenden Bereich zu begr?nden, da es dem

Beschwerdeführer aufgrund seiner Schadenminderungspflicht zuzumuten sei, sich auf Speisen zu beschränken, die allein mit der Gabel zerkleinert werden könnten oder beim Essen gar nicht zerkleinert werden müssten, wie etwa bereits geschnittenes Brot und gehacktes oder geschneitztes Fleisch (Urk. 10/72 S. 3).

??????? Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Zwar trifft zu, dass die versicherte Person unter dem Titel der Schadenminderungspflicht gewisse Vorkehren zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit treffen muss (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], Stand 1. Januar 2013, Rz 8085). Diese Vorkehren müssen jedoch zumutbar sein. Der Verzicht auf sämtliche Speisen, die bei Tisch mit dem Messer zerkleinert werden müssen, übersteigt nun aber das Zumutbare eindeutig. Dies zeigt sich schon darin, dass im Anmeldeformular die Frage nach dem Hilfebedarf bei der Zerkleinerung der Nahrung ausdrücklich gestellt wird. In Übereinstimmung damit hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung und auf Rz 8018 KSIH bestätigt, dass die Hilfsbedürftigkeit im Bereich Essen gegeben ist, wenn die versicherte Person ohne Hilfe Dritter keine normal zubereitete Nahrung zu sich nehmen kann, und hat im konkreten Fall festgehalten, dem Leistungsansprecher könne nicht zugemutet werden, ausschliesslich zerkleinerte Lebensmittel einzukaufen oder nur Menüs auszuwählen die er ohne Dritthilfe essen könne (Urteil des Bundesgerichts 8C\_728/2010 vom 28. Januar 2011, E. 2.4).

??????? Damit ist der Beschwerdeführer neben den Verrichtungen Körperpflege und Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte auch in der Verrichtung Essen in rechtserheblichem Mass hilfsbedürftig.

2.4.3?? Zum Bereich Ankleiden/Auskleiden gab die Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss dem Abklärungsbericht an, ihr Mann vermöge die Kleidung nicht selber aus dem Schrank zu nehmen, ohne dass die ganze Wäschebeige herausgezerrt werde. Reissverschlüsse könne er zwar mit der rechten Hand bedienen, und Hemden mit Druckknöpfen - mit viel Kraftaufwand - ebenfalls. Hingegen sei er aufgrund seines steifen linken Fusses nicht in der Lage, sich den linken Schuh anzuziehen (Urk. 10/72 S. 2). Die Abklärungsperson bezweifelte diese Einschränkungen grundsätzlich nicht, befand jedoch, der Hilfebedarf beim Bereitlegen der Kleider sei vermeidbar, wenn diese nicht zu weit oben im Schrank aufbewahrt würden, und für das Anziehen des linken Schuhs könne der Beschwerdeführer sich mit einem langen Schuhhelfer behelfen (Urk. 10/72 S. 2 f.). Ausserdem wies die Abklärungsperson auf den Austrittsbericht der Klinik C.\_\_\_\_ hin, wo dargetan worden war, der Beschwerdeführer habe durch ergotherapeutisches Training gelernt, sich selber zu waschen und anzuziehen (Urk. 10/23 S. 6).

??????? In Bezug auf die Aufbewahrung der Kleider leuchten die Überlegungen der Abklärungsbeauftragten der Beschwerdegegnerin ein, wenn auch zu bedenken ist, dass die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers beim Herausnehmen der Kleider aus dem Schrank durch eine besser zugängliche Aufbewahrung nicht gänzlich behoben werden können, weil die Probleme auch damit zusammenhängen, dass er den gelähmten linken Arm nicht einsetzen kann. Was hingegen den Hilfebedarf beim Anziehen des linken Schuhs betrifft, so wurde dieser vom Beschwerdeführer und seiner Ehefrau mit der Steifigkeit des linken Fusses begründet (Urk. 10/72 S. 2), der von der Lähmung ebenfalls betroffen ist, wenn auch nach dem Bericht des Spitals B.\_\_\_\_ vom 20. März 2010 nicht im selben Mass wie der linke Arm (vgl. Urk. 10/25 S. 2). Die Benutzung eines Schuhhelfers verlangt indessen eine gewisse Beweglichkeit und Kraft im Fuss, woran es dem Beschwerdeführer gerade fehlt.

Den Erwägungen der Abklärungsbeauftragten zum Schuhfüßelgebrauch kann denn auch nicht entnommen werden, dass dieser an Ort und Stelle tatsächlich erprobt worden wäre.

???????? Damit bestehen zumindest gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer auch im Bereich 'Ankleiden/Auskleiden' das erhebliche Mass der Hilfsbedürftigkeit erreicht, denn dieses ist schon dort gegeben, wo die versicherte Person ein einziges unentbehrliches Kleidungsstück nicht selber an- oder ausziehen kann (vgl. Rz 8014 KSIH).

2.4.4?? Selbst wenn jedoch die Hilfsbedürftigkeit im Bereich 'Ankleiden/Auskleiden' sowie auch im Bereich 'Verrichtung der Notdurft' zu verneinen wäre, so müsste eine Hilflosigkeit mittleren Grades deshalb bejaht werden, weil entgegen der Ansicht im Abklärungsbericht (vgl. Urk. 10/72 S. 5) die Notwendigkeit der lebenspraktischen Begleitung ausgewiesen ist.

???????? Der Anspruch auf lebenspraktische Begleitung ist nicht auf Menschen mit Beeinträchtigung der psychischen oder geistigen Gesundheit beschränkt, sondern eröffnet rechtsprechungsgemäss auch für Versicherte mit einer anderen Beeinträchtigung in Betracht, und die Rechtsprechung erwöhnt hier namentlich hirnerkrankte Personen (BGE 133 V 450 E. 2.2.3). Die Abklärungsbeauftragte widersprach dem nicht, verneinte das Erfordernis der lebenspraktischen Begleitung jedoch mit der Begründung, der entsprechende Hilfebedarf werde bereits bei der Verrichtung 'Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte' berücksichtigt (Urk. 10/72 S. 5). Tatsächlich trifft zu, dass die lebenspraktische Begleitung sich nicht auf den Hilfebedarf in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen bezieht, sondern ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe darstellt (vgl. BGE 133 V 450 E. 9). Die gleiche Hilfeleistung darf daher nur einmal, also entweder als Hilfe bei einer der alltäglichen Lebensverrichtungen oder als Hilfe im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung, gezöhlt werden (vgl. Rz 8048 KSIH). Soweit der Beschwerdeführer lebenspraktische Begleitung in Form der Begleitung für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV benötigt, kann deshalb der Überlegung gefolgt werden, dieser Begleitungsbedarf sei bereits im Hilfebedarf bei der 'Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte' enthalten.

???????? Hingegen kann das Erfordernis der lebenspraktischen Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV auch darin bestehen, dass jemand ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann. Hier ist der Hilfebedarf nach der Verwaltungspraxis (Rz 8050 KSIH) dann relevant, wenn er entweder die Tagesstrukturierung, die Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (beispielsweise nachbarschaftliche Probleme, Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten, etc.) oder die Anleitung zur Erledigung des Haushalts sowie deren Überwachung/Kontrolle betrifft. Das Bundesgericht hat diese Praxis als gesetzes- und ordnungskonform beurteilt und im Besonderen festgehalten, dass sich die Begleitung zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens auch auf die Haushaltsarbeiten erstreckt (BGE 133 V 450 E. 9). Ferner hat das Gericht festgehalten, der Anspruch sei objektiv, nach dem Zustand der versicherten Person, zu beurteilen, und die Umgebung, in der sie sich aufhalte, sei grundsätzlich unerheblich, da andernfalls der Anspruch auf eine Hilfenentscheidung wegen des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung nur für Alleinstehende in Frage komme (BGE 133 V 450 E. 5; Urteil des Bundesgerichts I 1013/06 vom 9. November 2007, E. 7.1). Diese bundesgerichtlich geforderte weitgehend objektive Betrachtungsweise lässt es als unrealistisch erscheinen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustandes

ohne erhebliche Hilfe einen Haushalt selbstständig führt beziehungsweise organisiert und eigenständig wohnt. Nicht nur nannte Dr. D.\_\_\_\_ im Bericht vom 19. November 2011 unter der Rubrik 'Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen', einen Hilfebedarf in den Tätigkeiten 'Haushalt, Einkaufen, Kochen, Waschen, etc.' (Urk. 10/53 S. 6), sondern die Klinik C.\_\_\_\_ und das Spital B.\_\_\_\_ stellten kognitive Defizite fest (Urk. 10/23 S. 4 und S. 6, Urk. 10/25 S. 5), die gemäss dem Austrittsbericht der Klinik C.\_\_\_\_ zwar vom Beschwerdeführer teilweise zu kompensieren waren, aufgrund derer die Klinik die Unterstützung durch die Ehefrau und andere Familienangehörige jedoch als Voraussetzung für einen Austritt nach Hause betrachtete (vgl. Urk. 10/23 S. 8). Damit ist die Notwendigkeit der Dritthilfe nicht nur für den Teilbereich des Haushalts gegeben, sondern sie ist auch für die Bereiche der Bewältigung von Alltagssituationen und der Tagesstrukturierung ärztlich belegt. Ein relevanter Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Bereich des Wohnens ist daher auch unter Berücksichtigung dessen zu bejahen, dass die Familienangehörigen aufgrund der Schadenminderungspflicht bis zu einem gewissen Grad zur Mithilfe angehalten sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 1013/06 vom 9. November 2007, E. 7.2 und E. 7.3). Dies gilt umso mehr, als die lebenspraktische Begleitung die erforderliche Regelmässigkeit schon dann erreicht, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benötigt wird (Rz 8053 KSIH; BGE 133 V 450 E. 6.2).

2.4.5?? Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer wenigstens in drei, wenn nicht sogar in vier alltäglichen Lebensverrichtungen in rechtserheblicher Weise auf Hilfe angewiesen und bedarf zudem der lebenspraktischen Begleitung, um selbstständig, also ausserhalb einer Institution, wohnen zu können. Der Anspruch auf eine Hilfenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades ist somit gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV und auf Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV ausgewiesen.

2.5???? Damit ist die angefochtene Verfügung vom 24. November beziehungsweise vom 21. Dezember 2011 in Gutheissung der Beschwerde dahingehend zu ändern, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2010 Anspruch auf eine Hilfenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades hat.

3.?????? Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 600.-- festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 24. November beziehungsweise vom 21. Dezember 2011 dahingehend geändert, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2010 Anspruch auf eine Hilfenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades hat.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

??????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

??????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.